

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wirtschafts- und Verwaltungs-Geschichte der Stadt Varel

Jürgens, Ado

Oldenburg, 1908

9. Kapitel: Verfassung und sonstige innere Einrichtung der Stadt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6351

9. Kapitel.

Verfassung und sonstige innere Einrichtung der Stadt.

Nachdem wir die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt auf ihrer wechselvollen Bahn begleitet haben, wenden wir uns nunmehr der öffentlichen Verwaltung zu. Die gesetzliche Grundlage für die Entwicklung der Gemeindeverwaltung war in Varel die gleiche wie im übrigen Herzogtum Oldenburg, obwohl Varel bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts staatsrechtlich in gewissem Grade ein Sonderleben führte. Graf Anton Günther von Oldenburg hatte bekanntlich das aus der jetzigen Stadt- und Landgemeinde bestehende vormalige Amt Varel für seinen von der Erbfolge in Oldenburg ausgeschlossenen einzigen Sohn, den Grafen Anton I. von Oldenburg, als selbständige Herrschaft abgesondert. Er verfiel gerade auf Varel, weil diese von der Natur so reich bedachte Landschaft schon damals als eine Perle der Oldenburger Lande erscheinen mochte: Zu dem wenigen, was der Vater seinem einzigen Sohne hinterlassen konnte, legte er ein Kleinod. Als Anton's I. Sohn, Graf Anton II. von Oldenburg, ohne männliche Nachkommen starb, fiel Varel an seine Erbtöchter, welche sich 1733 mit dem aus Holland stammenden Grafen Wilhelm von Bentinck vermählte. Nachdem die Ehe 1740 wieder getrennt war, ging die Varel'sche Herrschaft durch Vertrag vom 18. August 1754 auf die minderjährigen Söhne über. So kam Varel an die Grafen Bentinck. Die Landeshoheit in Varel stand aber nicht ihnen zu, war vielmehr 1693 wieder auf Oldenburg übergegangen. Der Graf Bentinck hatte nur eine Mitwirkung in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere bei der Besetzung der Behörden, der Anstellung von Predigern und Lehrern, und hatte den Genuß eines Theiles der Steuern, Domänen und Regalien.



Staatsrechtlich war Barel aber ein Bestandteil des Herzogtums Oldenburg. Die Oldenburgischen Gesetze und Verordnungen fanden unmittelbar auch auf Barel Anwendung, und die Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung in Barel unterlagen der Genehmigung der Oldenburgischen Regierung.

Im Jahre 1854 wurde diese gräfliche Zwitterherrschaft mit ihren Rechten und Nutzungen von Oldenburg angekauft, und heute erinnert nur noch wenig an die alte gräfliche Zeit: das Waisenhaus und die große Allee im Holz, der Schloßplatz und der Marienlustgarten. Es ist nicht unsere Aufgabe, näher auf die alten Zustände einzugehen. Es kam uns nur darauf an, den allgemeinen Zusammenhang zu finden, der die Vergangenheit mit unseren Tagen verbindet, und wir wollten zeigen, daß trotz der gräflichen Sonderrechte Barel seit alters in Verwaltung und Gesetzgebung gleichmäßig an den Schicksalen des übrigen Oldenburg teilgenommen hat, also auch in der Entwicklung der Gemeindeverwaltung.

Eine städtische Verwaltung konnte nun in Barel selbstverständlich erst beginnen, nachdem Handel und Gewerbefleiß ein größeres Gemeinwesen und damit gemeinsame, der öffentlichen Verwaltung bedürftige Interessen geschaffen hatte. Die Verwaltung in Barel war daher noch eine ländliche, als z. B. Delmenhorst, Vechta, Cloppenburg, Wildeshausen bereits städtische Verfassung hatten. Barel bestand im Anfang des vorigen Jahrhunderts aus den beiden Bauerschaften Nordende und Südende und gehörte zu dem die jetzige Stadt- und Landgemeinde umfassenden Kirchspiel Barel. Der Ort hatte indessen schon damals eine abgesonderte Verwaltung für seine besonderen Einrichtungen, wie Armenschule, Straßenpflasterung, Straßenbeleuchtung, Feuerwehr, Nachtwache, Handwerks-Innungen. Als im Jahre 1831 die Kirchspielsbezirke durch die neue Gemeindeordnung zu politischen Gemeinden wurden, erhielt der Ort Barel eine neue Ortsverwaltung mit Ortsvorsteher und Ortsauschuß.

Die Gemeindeordnung von 1855 tat den weiteren Schritt, indem sie den Ort Barel vollständig von der Landgemeinde absonderte und ihn, ebenso wie Brake und Elsfleth, zu einer eigenen Gemeinde mit städtischer Verfassung machte. Dabei wurden indessen ländliche Teile der vormaligen

Ortsgemeinde wieder zur Landgemeinde Varel abgeteilt; nur für die Schulgemeinde Varel blieben die beiden alten Bauernschaften Nordende und Südende ungeteilt bestehen. Infolgedessen ist das Gebiet der Schulgemeinde, trotzdem später wiederholt Gebietsteile abgetreten sind, noch heute größer als die politische Gemeinde, deren Gebiet seit 1856 im wesentlichen unverändert geblieben ist. Es ist 848,97 ha groß, darunter 129,04 ha Wald.

Varel blieb 1856 zunächst amtsfähig, d. h. ein Bestandteil des Verwaltungsbezirks des Amtes Varel (sog. oldenburgische Stadt 2. Klasse), und unterschied sich verwaltungstechnisch von den übrigen Gemeinden des Amtes nur durch die städtische Verfassung. Die aufstrebende Stadt wurde aber durch Verordnung vom 10. Dezember 1857 auf ihren Antrag am 1. Mai 1858 selbständig (sog. Stadt 1. Klasse), d. h. ein vom Amtsbezirk losgelöster, unmittelbar dem Ministerium unterstellter eigener Verwaltungsbezirk (Stadtkreis). Nur Teile der Staatsfinanzverwaltung, nämlich die Erbschaftsteuer, die Grund- und Gebäudesteuer und die Verwaltung des übrigen unbedeutenden Staats- und Kronguts verblieb, gerade wie bei den Städten Oldenburg und Teber, dem staatlichen Verwaltungsamte; alle übrigen administrativen Geschäfte des Amtes gingen auf den Magistrat über, darunter die Schulverwaltung, die Polizeiverwaltung, das Brandkassenwesen, die Hafenverwaltung und die Veranlagung und Hebung der einige Jahre später eingeführten Einkommensteuer.

Die Einrichtung des Gemeindefens wurde durch ein im Frühjahr 1858 beschlossenes Statut näher festgelegt. Danach besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, der bis 1873 die Bezeichnung Stadtdirektor führte, und 4 Ratsherren. Der Bürgermeister war jedesmal auf Lebenszeit gewählt, im Jahre 1903 erfolgte die Wahl zum ersten Male auf 8 Jahre, wie bei den Ratsherren, nachdem die inzwischen geänderte Gemeindeordnung dies zugelassen hatte. Der Stadtrat (Stadtverordneten-Kollegium) besteht aus 15 Mitgliedern. Im übrigen wurden im Jahre 1858 ein Aktuar, ein Kämmerer und zwei Polizeidiener angestellt oder von der früheren Verwaltung übernommen.

Der weitere Ausbau des Gemeindefens vollzog sich aber sehr langsam. So wurde z. B. der bereits im Jahre 1858 vorgesehene Stadtbau-

beamte erst im Jahre 1882 angestellt, und eine 1858 ebenfalls vorgesehene Bauordnung gar erst 1905 erlassen. Die bereits im Jahre 1857 beschlossene Übernahme der Bürgerschule auf die politische Gemeinde kam erst im Jahre 1873 zu stande. Die Realschule, welche im Jahre 1879 aus der Bürgerschule gebildet wurde, wurde im Jahre 1887 wieder aufgelöst. Ja, die Stadtverwaltung ging sogar zweimal, nämlich Anfang der 1870er und Anfang der 1880er Jahre, ernstlich mit dem Gedanken um, Barel wieder zur Stadt zweiter Klasse zu machen, also unter die Zuständigkeit des Verwaltungsamtes (Landkreises) Barel zu stellen, um dem Magistrat seine Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde zu nehmen und ihn dadurch von vielen Geschäften zu befreien, die erhöhte Aufwendungen an Arbeit und Personal erfordern. Die Stadtverwaltung zog aber schließlich vor, ihre Selbständigkeit beizubehalten, um nicht die erheblichen Einnahmen, die der Gemeinde als Stadt erster Klasse zufließen, zu verlieren, und um nicht wichtige Rechte der Selbstverwaltung preiszugeben.

Dieser Mangel an Initiative und Unternehmungsgeist, mit welcher die Stadtverwaltung Jahrzehnte lang behaftet war, ist natürlich eine Folge des wirtschaftlichen Niedergangs, der 1858 in Barel einsetzte, also zufällig gerade um die Zeit, als die Stadt in ihrer Verwaltung selbständig wurde. Der Niedergang hielt, wie aus dem ersten Teil unserer Schilderung erinnerlich, ohne Unterbrechung bis Mitte der 1890er Jahre an. Es kam hinzu, daß sich zwei erhebliche Kassendefraudationen in der Kammerei ereigneten. Es fehlte nicht an Stimmen in der Bürgerschaft, welche einen großen Teil des wirtschaftlichen Unglücks der Stadtverwaltung in die Schuhe schoben. Mißverständnisse und Mißtrauen innerhalb der Stadtverwaltung waren an der Tagesordnung. Um diese Zeit mag sich die Sitte eingebürgert haben, daß der Stadtrat in der Regel vor jeder öffentlichen Sitzung eine vertrauliche Vorbesprechung ohne Zuziehung des Magistrats abhält, und daß an der folgenden öffentlichen Sitzung nur der Bürgermeister teilnimmt, die übrigen Magistratsmitglieder aber ihr fernbleiben. Obwohl inzwischen Personen und Verhältnisse längst gewechselt haben, hat sich diese Sitte bis auf den heutigen Tag in Barel erhalten.

Mit dem wirtschaftlichen Wiederaufblühen der Stadt gewann die Stadtverwaltung nach und nach wieder Initiative. Eine erste große Probe davon legte sie schon 1890 ab bei der Übernahme der Vorbelastrungen für die Bareler Nebenbahn. Freilich war sie hierbei, wie wir gesehen haben, schlecht beraten. Aber vor anderen größeren Aufgaben, die an sie herantraten, schreckte die Stadtverwaltung anfangs noch zurück. So lehnte der Stadtrat die Einrichtung eines Schlachthauscs und die Erbauung eines Armenhauscs ab, vor allem aber versäumte die Stadt, die in Privathänden befindliche Gasanstalt bei Ablauf des Konzessionsvertrages im Jahre 1892 und 1897 zu übernehmen, sondern beging den großen Fehler, die Konzession auf 20 Jahre, bis zum Jahre 1917, zu verlängern. Aber manches andere, was in den Tagen des Niedergangs versäumt war, wurde jetzt allmählich nachgeholt. Als das wichtigste nennen wir hier die Gründung der Realschule und der Sparkasse. Anderes haben wir in dem folgenden Kapitel zu behandeln. Zwei größere Aufgaben, die der Magistrat in den letzten Jahren in Angriff nahm, sind freilich noch ungelöst, nämlich die Übernahme der Gasanstalt und der Bau eines Wasserwerks. Wir kommen hierauf an anderer Stelle zurück.

Einen interessanten Einblick in den Werdegang der städtischen Verwaltung gibt die Übersicht über die seit 1858 erlassenen Ortsstatuten der Stadt, von denen die inzwischen wieder außer Kraft getretenen mit einem * bezeichnet sind:

1. betr. die Einrichtung des Gemeindegewesens im Allgemeinen, 1858,*
2. „ Anlegung und Unterhaltung der besteuerten Fahrstraßen und Wanderungen, 1859,
3. „ eine Feuerordnung*,
4. „ die Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, 1863*,
5. „ die Feuerlösch- und Rettungsordnung, 1869*,
6. Abänderungsstatut zu 4, 1870*,
7. betr. den Besuch der Fortbildungs- und Gewerbeschule, 1870*,
8. „ die Eröffnung einer Dienstbotenkrankenasse, 1872*,
9. „ die Bürgerschule in Barel, 1875*,

10. revidiertes Statut I, 1874,
11. betr. den Besuch der Fortbildungs- und Gewerbeschule, 1874,
12. „ einen Zusatz zur Feuerlösch- und Rettungsordnung (Statut 5), 1874*,
13. „ einige Abänderungen des Statuts (Dienstbotenfrankenkasse), 1875*,
14. (revidiertes Statut 9) betr. die höhere Lehranstalt, 1878*,
15. betr. die Reinigung der öffentlichen Fahrstraßen, Wanderungen und Plätze im engeren Bezirk, 1881*,
16. Feuerlöschordnung, 1882*,
17. betr. die Gemeindefrankenversicherung, 1885*,
18. „ „ milde Stiftung „Große's Stift“, 1889,
19. „ „ Dienstbotenfrankenkasse, 1893*,
20. revidierte Feuerlöschordnung, 1895*,
21. betr. die obligatorische Fleischschau, 1895*,
22. „ „ höhere Lehranstalt, 1897*,
23. über die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, 1899,
24. betr. die kaufmännische Fortbildungsschule, 1899,
25. „ „ Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Handlungsgehülften und Lehrlinge sowie über die im städtischen Dienste beschäftigten Schreiber, 1901,
26. über eine Krankenkasse für Dienstverpflichtete, 1903
27. betr. den Marktverkehr und die Höhe des Standgeldes auf den Märkten, 1903,
28. „ die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, 1903,
29. „ „ Bauordnung, 1905,
30. „ „ Realschule und Vorschule, 1906,
31. „ „ Sparkasse, 1906.

Endlich geben wir in der Tabelle Nr. 4 eine Zusammenstellung sämtlicher Mitglieder des Magistrats und Stadtrats seit 1856. Von ihnen wurde der Stadtdirektor Dr. Kläemann alsbald nach seinem Austritt aus dem städtischen Dienst 1882 und der Schulrat Professor Dr. Ballauff, der langjährige Vorsitzende des Stadtrats 1891 bei seinem 50 jährigen Jubiläum als Lehrer der Bürgerschule zu Ehrenbürgern der Stadt Barel ernannt.

Wir haben nun noch kurz das Verhältnis der Stadt zum Amtsverbande Barel zu berühren. Nach der Gemeindeordnung von 1855 war die Stadt Barel gegenüber dem Amte (Landkreis) Barel ganz selbständig. Als aber im Jahre 1870 bei der durch das Unterstützungswohnsitzgesetz veranlaßten Neuordnung des Armenwesens aus den Amtsverbänden in Oldenburg die Landarmenbezirke gebildet wurden, wurde die Stadt dem Amtsverbande Barel hinzugelegt. Trotz des Einspruchs der Stadt fand jene Bestimmung dann auch in der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 Aufnahme. Entscheidend hierfür scheint die Stellungnahme der Stadt Zeven gewesen zu sein. Zeven hatte sich für die Zugehörigkeit zum Amtsverbande ausgesprochen, weil bei der glücklichen Lage von Zeven in der Mitte des Amtsverbandes — wie es im Berichte des Zeverschen Magistrats an das Staatsministerium heißt — und bei den langjährigen vielfachen regen Beziehungen zwischen Stadt und Land Zeven die Interessen im großen und ganzen dieselben seien. Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land waren in Zeven so eng, daß der Stadtdirektor von Zeven zum Vorsitzenden des Amtrats und ein Stadtratsmitglied zu dessen Vertreter gewählt wurde. Obwohl in Barel die Verhältnisse wesentlich anders lagen, schon deshalb, weil Barel nicht in der Mitte, sondern am nördlichen Rande des Amtbezirks liegt und von seiner ländlichen Umgebung wirtschaftlich weniger abhängig ist als Zeven, wurde dennoch auch Barel dem Amtsverbande des Amtsbezirks einverleibt.

Die Zugehörigkeit zum Amtsverbande nahm Barel aber nicht den Charakter eines selbständigen Stadtkreises, denn der Amtsvorstand hat nach der Oldenburgischen Gemeindeordnung keineswegs die Zuständigkeit, welche in Preußen der Kreisauschuß hat. Barel blieb nach wie vor ein eigener, dem Ministerium unmittelbar unterstellter Verwaltungsbezirk mit dem Magistrat als untere Verwaltungsbehörde. Das 1907 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsgesetz bildete daher folgerichtig aus der Stadt Barel ebenso wie aus Oldenburg und den übrigen selbständigen Städten einen eigenen Gerichtsbezirk mit dem Magistrat als Verwaltungsgericht.

Der Amtsverband wurde in der Hauptsache vielmehr nur für die Landarmenpflege und den Bau von Landstraßen zuständig. Der Land-

Straßenbau wurde seine Hauptaufgabe, aber die Stadt zog dabei den kürzeren. Während der Amtsverband in den Landgemeinden seines Bezirks 66900 m Chausséen größtenteils selber baute, kleinerenteils nach Erbauung durch die Landgemeinden zur Unterhaltung auf seine Kasse übernahm, baute der Amtsverband im Stadtbezirke keine einzige Chaussée und übernahm nur eine kurze Strecke von 600 m auf der Grenzlinie der Stadt- und Landgemeinde. Auch sonst hat der Amtsverband keine Einrichtung von irgend welcher Bedeutung für die Stadt geschaffen, man müßte denn die auf Anregung des Staatsministeriums im Amtsverbande eingeführte Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten hierherzählen. Aber die Stadt hatte die Desinfektion schon lange vorher selbständig bei sich geregelt.

Diese Unfruchtbarkeit des Amtsverbandes für die Stadt liegt an dem Mangel gemeinsamer Interessen von Stadt und Land und daran, daß die Stadt im Amtrate in der Minderheit ist und von den Landgemeinden überstimmt wird. Daher hat die Stadt von ihrer Zugehörigkeit zum Amtsverbande nur finanzielle Opfer gehabt: sie mußte die Landgemeinden in der Armenpflege, im Straßenbau und gelegentlich sonst unterstützen. Diese Opfer waren so groß, daß sie das Finanzwesen der Stadt zeitweise geradezu in Verwirrung brachten. Wir kommen hierauf bei der Besprechung des Finanzwesens näher zurück.

Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß das Bestreben der Stadt darauf gerichtet ist, aus dem Amtsverbande wieder auszuscheiden und, wie Oldenburg und Delmenhorst, einen eigenen Amtsverbandsbezirk zu bilden. Dieses Bestreben ist sicherlich berechtigt, denn Barel zieht aus den Amtsverbandschauseen, der einzigen Einrichtung des Amtsverbandes von Bedeutung, keine größeren Vorteile als z. B. Oldenburg, schon aus dem Grunde nicht, weil Oldenburg in der Mitte, Barel an der Grenze des Amtsverbandes gelegen ist.

10. Kapitel.

Das Äußere der Stadt.

Das Bild, welches wir uns von Barel vor 100 Jahren zu machen haben, ist von dem heutigen grundverschieden. An die alte Kirche war das gräfliche Schloß angebaut, welches mit seinen Nebengebäuden, seinem nach Osten liegenden Lustgarten und seinem nach Westen gelegenen Marienlustgarten einen großen Teil der heutigen Stadt einnahm. Das Schloß setzte sich damals aus zwei früher verbunden gewesenen, aber später durch einen Brand im Mittelgebäude getrennten Flügeln zusammen. Die Ansicht vom östlichen Flügel mit dem Lustgarten und der Barelker Kirche gibt das Titelbild wieder, der westliche Flügel mit dem Schloßhof ist S. 82 abgebildet.⁵⁷⁾ Das übrige Barel bestand im wesentlichen nur aus zwei langgestreckten Straßen, nämlich der alten Heerstraße, welche von Zeven nach Butjadingen führt. Auch die neue Straße, die Verbindung nach Oldenburg, war bereits bebaut. Der Marktplatz (beim jetzigen Rathause) hatte erst ein einziges Wohnhaus, der Neumarktplatz begann sich anzubauen. Außerdem gab es eine Anzahl zerstreut liegender Bauernhöfe. Die Landwirtschaft mit den vielfach vor den Haustüren an der Straße gelagerten Düngerhaufen gab dem Ort sein Gepräge. Die Gebäude waren mit wenigen Ausnahmen noch mit Stroh (Schilf) gedeckt. Die Häuser waren zum Teil bis dicht an die Straße gerückt, sodaß eine Wanderung für Fußgänger nicht frei blieb. Die Straßen waren bei schlechtem Wetter nicht zu passieren. Sie waren bereits teilweise mit Feldsteinen gepflastert, die Unterhaltung lag aber den Anliegern ob, die nach Gutdünken ihrer Pflicht nachkamen. So ereignete es sich wohl, daß der eine Nachbar sein Straßenpflaster aufhöhte, der andere es tiefer legte, wie aus einem Berichte des Amtes aus dem Jahre 1834 hervorgeht.

Einigen Wandel schuf die 1832 neu eingerichtete Fleckensverwaltung. Das Straßenpflaster wurde auf öffentliche Kosten umgelegt, und einige andere bis dahin ungepflasterte Straßen wurden gepflastert. Der 1834 gemachte Versuch, auch die Straßenunterhaltung auf die Fleckensverwaltung